

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung für die Änderung des Grenzabstands sowie Verfüllung mit gewässerunschädlichem Material aus der Sandgewinnung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 334 der Gemarkung Staudheim

hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Bekanntmachung:

Beschreibung des Vorhabens:

Der Firma E.J. Münsinger oHG wurde in den Gemarkungen Mittelstetten und Staudheim die Durchführung eines Nasskiesabbaus genehmigt. Nun beabsichtigt die Firma E.J. Münsinger oHG im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 334 der Gemarkung Staudheim den Sicherheitsabstand von 10 m zum öffentlichen Weg Fl.-Nr. 355/1 der Gemarkung Staudheim über den höchsten Grundwasserstand wiederherzustellen. Der Antrag beinhaltet die Änderung des Grenzabstands sowie die Verfüllung im Bereich der Ostböschung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 334 der Gemarkung Staudheim mit gewässerunschädlichem Material aus der Sandgewinnung.

Das Vorhaben der Firma E.J. Münsinger erfüllt den Tatbestand eines Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 WHG, welcher der Plangenehmigung bedarf.

Beim Landratsamt Donau-Ries hat die Firma E.J. Münsinger daher für das vorgenannte Vorhaben die Einleitung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries als zuständiger Behörde durchzuführen- den wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG) war auch eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen (Anlage 1, Ziffer 13.15 und 13.18.1 Spalte 2 UVPG). Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörden erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 1 UVPG.

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Im Zuge des vor Ort betriebenen Kies- und Sandabbaus hat sich im Bereich der Fl.-Nr. 334 der Gemarkung Staudheim ein kleiner Gewässerbereich durch anstehendes Grundwasser gebildet. Das Kleingewässer weist jedoch keine besondere naturschutzfachliche Ausprägung auf. Zudem bestehen keine bedeutenden Oberflächengewässer. Die geplante Maßnahme der E.J. Münsinger oHG hat keine Auswirkungen auf Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere, da aufgrund der erheblichen anthropogenen Überprägung des Standortes durch das bestehende Abbaugeschehen keine besondere Lebensraumausprägung und kein Pflanzenbewuchs gegeben ist. Weiterhin sind keine Stoffemissionen zu erwarten, da es sich bei dem bei der Aufbereitung des Sandes anfallenden Materials um gewässerunschädliches Material handelt. Es ergeben sich daher durch die geplante Maßnahme der E.J. Münsinger oHG keine nennenswerten Nachteile auf die Schutzgüter Wasser, Natur und Landschaft.

Während des Einbaus des Aufbereitungsmaterials führen die notwendigen Fahrbewegungen zu Lärmimmissionen, die jedoch nur für den Zeitraum der Verfüllung bestehen. Obwohl bereits Fahrzeug- und Maschinenlärm durch den laufenden Betrieb vorherrscht, sind signifikante Wirkungen über den Bestand hinaus nicht zu ermessen. Anlage- und betriebsbedingt sind deshalb keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Der Einbau von bei der Aufbereitung anfallendem Material bewirkt eine Umgestaltung/Veränderung des Bodens. Das Bodengefüge ist durch das bestehende Abbaugeschehen bereits gestört und verändert. Böden mit besonderer Funktion für den Naturhaushalt sind nicht zu erwarten, sodass die Verfüllung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hat.

Auf die weiteren der in Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter hat die Maßnahme der E.J. Münsinger oHG keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflögstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.51, Telefon: 0906/74-6236 eingeholt werden.

Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.
Bitte beachten Sie auch, dass derzeit aufgrund der Corona-Virus-Epidemie im Landratsamt bis
auf Weiteres die Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt.

Donauwörth, den 25.05.2022



Baumer

Oberregierungsrätin